UNIVERSITÄT LUZERN

FAKULTÄT FÜR GESUNDHEITS-WISSENSCHAFTEN UND MEDIZIN

STUDIENDEKANAT

Datum: 11. April 2024 Seite: 1/2

Merkblatt

Erlaubte Hilfsmittel bei Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Grundlagen

Prüfungsmodalitäten sind in den §§ 27 – 33 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität und den Wegleitungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

Dieses Merkblatt regelt zusätzlich den Einsatz von Hilfsmitteln während der Prüfungen und gilt für alle Prüfungen in den Studiengängen der Gesundheitswissenschaften, sofern nicht andere Regelungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen kommuniziert wurden. Falls andere Regelungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen kommuniziert wurden, dann werden diese anderen Regelungen stärker gewichtet.

Erlaubte Hilfsmittel

- Sämtliche für die Prüfung notwendigen Unterlagen werden Ihnen vor Ort ausgehändigt. Am Platz erlaubt sind lediglich
 - a. Trinkflasche
 - b. Schreibutensilien
 - c. Campus-Card
 - d. Ausnahmen: bewilligte Hilfsmittel

Taschen, Jacken, Etuis und Handys dürfen nicht direkt an den Arbeitsplatz genommen werden. Handys müssen während der Prüfung ausgeschaltet sein.

- 2. Schreibutensilien: Studierende dürfen während Prüfungen Schreibutensilien, Kugelschreiber (kein Bleistift!), Lineale und ähnliches verwenden.
- Spezifische Hilfsmittel: In einigen Fällen können spezifische Hilfsmittel wie Taschenrechner oder Formelsammlungen erlaubt sein. Die Zulassung solcher Hilfsmittel wird im Voraus von den jeweiligen Dozierenden oder Prüfungsverantwortlichen bekannt gegeben.

Bei Prüfungen, für die/ der verantwortliche Dozierende die Verwendung eines «einfachen Taschenrechners» explizit erlaubt, dürfen ausschliesslich folgende Modelle des Typs TI-30 verwendet werden:

- o TI-30 S
- o TI-30 Galaxy
- o TI-30 III
- TI-30 III
 TI-30 LCD
- o TI-30 ECO RS
- o TI-30 X B
- o TI-30 X II B
- o TI-30 X II S
- o TI-30 X S

FROHBURGSTRASSE 3 POSTFACH 6002 LUZERN

T +41 41 229 59 44 bsc-gmf@unilu.ch www.unilu.ch

Seite: 2/2

- TI-30 X A
- TI-30 X Plus MultiView
- o TI-30 XS MultiView
- TI-30 XB MultiView
- o TI-30X Plus MathPrint

Diese Liste ist abschliessend.

Modelle mit dem Zusatz "Pro" sind nicht zugelassen! Dies gilt auch für alle anderen Taschenrechner, unabhängig von ihrem Funktionsumfang.

Taschenrechner dürfen nur ohne Abdeckung in die Prüfung mitgenommen werden.

Besteht ein Verdacht, dass im konkreten Fall ein nicht erlaubter Taschenrechner vorliegt, werden Name des oder der Studierenden sowie Hersteller und Modell des Taschenrechners notiert. Falls die nachträgliche Abklärung durch das Studiendekanat ergibt, dass der Taschenrechner nicht unter die Kategorie "einfache Taschenrechner" fällt, stellt das Benutzen des Rechners ein unlauteres Prüfungsverhalten dar. Die Leistung wird in diesem Fall mit der Note 1.0 bewertet.

4. Bewilligte Hilfsmittel gemäss der individuell gewährten Nachteilsausgleiche.

Nicht erlaubte Hilfsmittel

- 1. Eigenes Schreibpapier: Notizpapier wird zur Verfügung gestellt. Zusätzliches Papier kann jederzeit bei den Prüfungsaufsichten verlangt werden.
- 2. Lehrbücher: Sofern nicht anders angegeben, sind Lehrbücher und andere schriftliche Materialien während der Prüfungen nicht zugelassen.
- 3. Notizen: Sofern nicht anders angegeben, dürfen Studierende eigene Notizen und Zusammenfassungen nicht verwenden.
- 4. Sämtliche weitere elektronische Kommunikationsgeräte: Die Verwendung von Handys, Smartwatches oder anderen Kommunikationsgeräten während Prüfungen ist strengstens untersagt, es sei denn, es wird ausdrücklich von den Prüfungsverantwortlichen erlaubt.
- 5. Unautorisierte Materialien: Studierende dürfen keine unautorisierten Materialien wie Spickzettel, fremde Notizen oder nicht genehmigte elektronische Geräte verwenden.

Konsequenzen bei Verstössen

Die Aufsichten führen entsprechende Kontrollen durch. Im Falle von Unregelmässigkeiten bei Prüfungen tritt § 31 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität in Kraft.